



**WG: Nicolaistraße_SHW29899_B_Plan Nr_3052_Beteiligung
BKSA_20201019**

An: [REDACTED]
Gesendet von: [REDACTED]

29.10.2020 09:25

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Gesendet von: [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften | Stadtplanungsamt | Abt. Stadtplanung
Innenstadt

[REDACTED]

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie:

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14
EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie in der Plankammer des Stadtplanungsamtes

[REDACTED]

----- Weitergeleitet von [REDACTED] Amt61/StadtverwDresden/DE am 29.10.2020 09:25 -----

Von: Feuerwehr VB <Feuerwehr-VB@Dresden.de>
An: [REDACTED]
Datum: 19.10.2020 09:19
Betreff: Nicolaistraße_SHW29899_B_Plan Nr_3052_Beteiligung BKSA_20201019

SHW 29899
B-Plan Nr. 3052, Dresden Altstadt II Nr. 33, Nicolaistraße
Beteiligung BKSA

Sehr geehrte [REDACTED],

zu Ihre Anfrage vom 10.08.2020 möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

1 Flächen für die Feuerwehr / öffentlicher Verkehrsraum

1.1. Grundsätze

1.1.1. Im öffentlichen Verkehrsraum sind mindestens die Forderungen der DIN 14090 –Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken- umzusetzen.

Die ebenda genannten Mindestmaße/-werte (Kurvenradius von 10,5 m bei Kreuzungen und Einmündungen und zugehöriger Mindestfahrbahnbreite von 5 m, permanent freie/nutzbare Fahrbahnbreiten ab min. 3 m bei geradliniger Führung, Belastung: 10 t Achslast bzw. RStO 01,...) sind einzuhalten.

Behinderungen durch den ruhenden Verkehr sind auszuschließen (derartige Flächen sind außerhalb der Mindestfahrbahnbreiten nach DIN 14090 vorzusehen).

(Bei geplantem Gegenverkehr/hoher Verkehrsfrequenz sind größere, optimal doppelte Fahrbahnbreiten empfehlenswert.)

1.1.2. Ist der zweite Rettungsweg für Nutzungseinheiten/Wohnungen mit Brüstungshöhen von mehr als 8,00 m über OKG anliegender Gebäude vom öffentlichen Verkehrsraum (Straße) aus zu sichern, muss die permanent verbleibende Fahrbahnbreite (ohne Behinderungen durch ruhenden Verkehr) wenigstens 5 m betragen (bei geplantem Gegenverkehr/hoher Verkehrsfrequenz wären größere Fahrbahnbreiten empfehlenswert).

Bei Straßen mit DVB-Gleisanlagen sollten diese straßenmittig und derart angeordnet sein, dass beidseitig der Gleisanlagen eine jeweils mind. 4,90 m breite, frei von Behinderungen durch ruhenden Verkehr verbleibende Fahrbahn für die Durchfahrt von Lösch-/Sonderfahrzeugen und für das Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen nutzbar bleibt.

Ist ruhender Verkehr nur einseitig zulässig und bleiben Fußwege an der Fahrbahnseite ohne ruhenden Verkehr zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Gebäudefassaden permanent hindernisfrei und werden mind. 1,50 m breit vorgesehen, können die o. g. Fahrbahnbreiten bis auf min. 3,50 m reduziert werden.

Bei Horizontalabständen von mehr als 13 m/16 m zwischen Gebäudefassaden der anliegenden Bebauung und der Bordsteinkante/dem möglichen Standort des Hubrettungsfahrzeuges auf der Straße jeweils bei ruhendem Verkehr längs zur Straßenachse (ein Anleitern von der Straße aus ist dann ohnehin nicht mehr problemlos möglich) und/oder konsequenter baulicher Sicherung des 2.

Rettungsweges (ein Anleitern zu Rettungszwecken ist dann nicht mehr erforderlich - zutreffend u. a. bei Sonderbauten), ist diese Forderung nicht relevant.

2 Bäume / Baumpflanzungen

2.1. Grundsätze

2.1.1. (Neue) Bäume, besonders deren Kronen dürfen das Anleitern an die Gebäude/Fassaden nicht behindern (§§ 33 [Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr] und 14 SächsBO [wirksame Löscharbeiten]).

Ggf. könnten bereits erteilte Baugenehmigungen, bei denen die Bauvorlagen die straßenseitige Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte unseres Amtes in Ansatz brachten oder die diesbezügliche Auflagen enthielten, (zumindest teilweise) unwirksam werden.

Daher sind bei offener Bebauung nicht direkt vor den straßenseitigen Gebäudefassaden befindliche Pflanzstandorte zu wählen (Pflanzungen vor die Gebäudelücken).

Bei geschlossener Bebauung/Blockrandbebauung sind Bäume mit sehr geringen

Kronendurchmessern und größere Pflanzabstände vorzusehen.

2.1.2. 2.1.1 gilt vor allem für Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg für Nutzungseinheiten/Wohnungen mit Brüstungshöhen von mehr als 8,00 m über OKG vom öffentlichen Verkehrsraum (Straße) aus über Hubrettungsfahrzeuge gesichert werden muss.

Bei Horizontalabständen von mehr als 13 m/16 m zwischen Gebäudefassaden und Bordsteinkante/dem möglichen Standort des Hubrettungsfahrzeuges auf der Straße jeweils bei ruhendem Verkehr längs zur Straßenachse (ein Anleiten von der Straße aus ist ohnehin nicht mehr problemlos möglich/in Ansatz zu bringen) und/oder konsequenter baulicher Sicherung des 2. Rettungsweges (ein Anleiten zu Rettungszwecken ist dann nicht mehr erforderlich), ist diese Forderung nicht mehr relevant. .

Im Falle nicht erschlossener/nicht bebauter Flächen/Grundstücke empfehlen wir dringend eine Konsultation beim zuständigen Bauaufsichtsamt bezüglich eventuell bereits vorhandener Planungen/Voranfragen/Bauanträge/Baugenehmigungen.

2.1.3. Für alle Bäume unmittelbar an Straßen, bei denen das Kronenwachstum in das Lichtraumprofil der Straße zu erwarten ist, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m nach DIN 14090 sicherzustellen (Astansatz nicht unter 3,50 m).

2.1.4. Baumfällungen mit unmittelbar nachfolgenden Ersatzpflanzungen

Unbeschadet der Aussagen nach 2.1.1 und 2.1.2 gilt grundsätzlich.

Wird ein Baum gefällt und an derselben Stelle 1 Baum neu gepflanzt, dessen Kronenumfang und -höhe die des vormaligen Bewuchses nicht überschreitet, ist u. E. n. brandschutztechnisch (die straßenseitige Erreichbarkeit der Fassaden mit Hubrettungsfahrzeugen betreffend) keine Bestandsverschlechterung zu verzeichnen.

2.1.5. Bedenken entfallen, wenn es sich um ein Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 handelt und/oder auf Grund vorhandenen Bewuchses auf dem Grundstück vor o. g. Fassade deren Erreichbarkeit im Bestand ohnehin nicht gegeben ist und/oder bei

Bäumen sehr kleinvolumiger Kronen wie z. B. Pappeln mit großen Pflanzabständen

2.2. Planung

2.3. Verfahrenshinweis

Wir bitten Sie, die betroffenen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hinsichtlich der mit den geplanten Pflanzmaßnahmen zu erwartenden veränderten Situation im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. bezüglich der Erreichbarkeit der Straßenfassaden mit Rettungsgeräten) zu informieren.

3 Löschwasser

Vorhandene Hydranten sind funktionssicher/gebrauchsfähig zu erhalten.

Bei der Projektierung/Erweiterung/Überprüfung der Wasserversorgung sind die Festlegungen der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser) mit

*Tabelle "Richtwerte für den Löschwasserbedarf sowie das Arbeitsblatt W 331 i. V. mit W 400 einzuhalten.
Der Hydrantenabstand soll 150 m keinesfalls überschreiten .*

4 Sonstiges

4.1. Frei-/Oberleitungen

Durchlaufende bzw. straßenbegleitende Frei-/Oberleitungen (einschließlich zugehöriger Querabspannungen) sollten (soweit nur irgend möglich) grundsätzlich vermieden werden, da durch diese erfahrungsgemäß Behinderungen bezüglich im Brand-/Gefahrfall eventuell erforderlicher Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung/Menschenrettung über tragbare Leitern und/oder über Hubrettungsfahrzeuge) zu erwarten sind.

Dem gegenüber sind z. B. Straßenbeleuchtungsmasten (ohne Freileitungen/Querabspannungen – mit erdverlegten Kabeln) als nur gelegentlich/punktuell und daher kaum behindernd einzustufen.

Sollten dennoch z. B. im Interesse des Baustellenbetriebes straßenquerende Freileitungen temporär erforderlich sein, bitten wir eine Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m und eine und Mindestdurchfahrtshöhe von 4 m zu realisieren.

4.2. Kampfmittelbelastung

Für den Fall notwendiger Tiefbauarbeiten weisen wir daraufhin, dass im betreffenden Bereich eine Kampfmittelbelastung nicht auszuschließen ist.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln vom 07. März 2000 ist bei Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet vom jeweiligen Bauherrn ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz unseres Amtes zu stellen.

4.3. Straßensperrungen/Straßennutzungseinschränkungen

4.3.1. Im Falle notwendiger Straßensperrungen/Straßennutzungseinschränkungen gilt:

Den Beginn der (Zeitpunkt, ab dem die/eventuell betroffene Straßen/Straßenabschnitte/Straßenbrücken für Lösch-/Sonder-/Rettungsfahrzeuge nicht mehr nutzbar sind) und den Abschluss der Baumaßnahme (Zeitpunkt ab dem die/eventuell betroffene Straßen/Straßenabschnitte/Straßenbrücken für Lösch-/Sonder-/Rettungsfahrzeuge wieder bzw. erstmals uneingeschränkt nutzbar sind) sind bitte per Fax (0351/8155203) dem Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden, Abteilung Einsatz und Fortbildung anzuzeigen.

Dies gilt analog für betroffene bauordnungsrechtlich erforderliche Flächensysteme zu/auf Grundstücken nach DIN 14090 bzw. der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (z. B. Feuerwehrezufahrten, Aufstell-/Bewegungsflächen).

5 Leitungsanlagen der Feuerwehr (Stand 12.07.2018)

Die Bearbeitung/Prüfung eventuell im betreffenden Bereich befindlicher, unseren Zuständigkeitsbereich tangierender Leitungen erfolgt durch Frau Henke (Tel.:

0351/488-3980, Fax: -3818), GB Stadtentwicklung, Amt für Geodaten und Kataster,
SG Leitungskataster, Sitz: Ammonstraße 74, 01067 Dresden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

SB Baugenehmigungsverfahren

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit

Brand- und Katastrophenschutzamt

Abteilung Katastrophenschutz und Vorbeugender Brandschutz

[REDACTED]

Feuerwehr-VB@Dresden.de / www.Dresden.de